

machen sind – nicht nur Namen, Geburtsdaten und Adressen, sondern auch familiäre, berufliche, steuerliche usw. Angaben, soweit damit eine Identifizierung von Personen möglich ist. Dafür steht ebenfalls die KI zur Verfügung, womit sie gleichzeitig zum Subjekt und Objekt der Darstellung wird. Der Autor legt in einem umfassenden Kapitel die rechtlichen Bedingungen dar, die von den Verfahrensordnungen (ZPO, VwGO usw.) über Informationsfreiheits- und Datennutzungsgesetz bis zur EMRK

reichen. Diese Komplexität muss ein automatisiertes Anonymisierungsverfahren verinnerlichen, damit es die Aufgabe erfüllen kann, eine ausreichend große Zahl an Entscheidungen ebenso sicher wie zügig zu anonymisieren. Der Autor checkt diese Vorgaben mit großer Präzision – auch an ausländischen Beispielen – und schafft damit ein Standardwerk für die Entwicklung des Zugangs und Verständnisses breiter Bevölkerungsschichten zu gerichtlichen Entscheidungen. (hl)

Recht, Allgemein

Frank Schmiedchen; Alexander von Gernler; Martina Hafner, Klaus Peter Kratzer (Hrsg.): Künstliche Intelligenz und Wir. Stand, Nutzung und Herausforderungen der KI. Berlin: Springer Vieweg 2026. XXVII, 559 S. E-Book (Open Access), DOI: 10.1007/978-3-662-71567-3, <https://doi.org/10.1007/978-3-662-71567-3>

In sieben Teilen mit 28 Kapiteln erläutern und diskutieren die Herausgeber und 31 Autoren in der gebotenen Diversität und Differenziertheit des Themas das Verhältnis von Mensch und Maschine (bzw. deren Programmierung), Regulierung und Intransparenz, Ethik und Compliance und vieles mehr. Geradezu programmatisch spiegelt der Beitrag von Nida-Rümelin „Digitaler Humanismus oder das Paradoxon der KI-freundlichen Anti-KI-Position“ die Komplexität und zugleich Widersprüchlichkeit

wider, die das Verhältnis von KI zu menschlichen Denk-, Wahrnehmungs- und Entscheidungsvorgängen bestimmt. *Schmiedchen* spricht vom Prozess der kreativen Zerstörung, der in Umfang und Wirkung den Konsequenzen der industriellen Revolutionen zumindest gleichkommt. Das dialektische Verhältnis von notwendigem technischen Fortschritt und dessen beabsichtigtem Missbrauch, den positiven Auswirkungen gerade KI-ablehnender Argumente sowie von Vertrauen und kontrollierender Transparenz erzeugt einen Spannungsbogen der Beiträge, der sich vom philosophischen Ansatz über die technisch-wissenschaftliche Darstellung bis zu handfesten Betrachtungen wie dem Einsatz der KI in der Landwirtschaft erstreckt. Die zentrale Botschaft ist aber: Am Ende steht immer der Mensch – als Subjekt und Objekt des Umganges mit KI von ihrer militärischen bis zur sprachlichen Einsatzfähigkeit. Deshalb sei der Wunsch der Herausgeber nach einer breiten Leserschaft dieser Open Access-Publikation aufgegriffen, die möglichst weit über den akademischen Kreis hinausgehen möge. (hl)

Staatsrecht

Martin Morlok; Lothar Michael: Staatsorganisationsrecht. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 443 S. (Nomos-Lehrbuch) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-0207-8 € 27,90

Das Buch vermag den Leser im wahrsten Sinne des Wortes von der ersten bis zur letzten Seite für sich einzunehmen. Es beginnt mit dem Hinweis: „Was man verstanden hat, muss man nicht auswendig lernen.“ Viele Nichtjuristen halten für die bedeutendste Anforderung an einen Juristen, viele Paragraphen und Entscheidungen der Gerichte zitieren zu können. Auch Studenten sind oft der Auffassung, mit dem Einpauken grundsätzlicher Entscheidungen beim Repetitor für Examina und Praxis hinreichend ausgebildet zu sein. Dies greifen die Autoren im Schlusskapitel „Definitionen“ auf, indem sie auf deren Notwendigkeit

wie auf die Gefahr von Stereotypen hinweisen. Die Festlegung der Bedeutung von Begriffen, die der Verständigung dienen sollen, in der Rechtsprechung auch der Rechtssicherheit, dürfen das eigene Denken darüber, ob im konkreten Fall konventionell gedacht werden kann oder eine Ausnahmesituation vorliegt, nicht ersetzen. Sinn und Ziel einer Norm verlangen ggf. einen erweiterten oder verengten Anwendungsbereich eines definierten Begriffes. An dieser Leitlinie orientieren sich Inhalt und Aufbau des Lehrbuches. Die bei Studenten – so die Verlagsbeschreibung – unbeliebte, weil scheinbar unstrukturierte Materie wird in der logischen Darstellung „vom Allgemeinen zum Besonderen“ übersichtlich und eingänglich vermittelt. In vier Teilen wird die im Grundgesetz geregelte staatliche Ordnung dargestellt: Aufgaben und Eigenarten einer Verfassung, Verfassungsprinzipien und Staatsaufbau, Organe und Funktionen. Der Grundtenor der Darstellung ist das dialektische Verhältnis

von Macht/Herrschaft und Recht. Das Recht bedarf der Macht, um die demokratische Ordnung durchzusetzen, hat aber zugleich die Aufgabe, die Herrschaft zur Wahrung der Demokratie zu begrenzen. Deshalb ist die Feststellung der Autoren an mehreren Stellen des Buches völlig richtig, dass Verfassungsrecht (als oberste Ebene des Rechts) nicht wie anderes Recht behandelt werden kann, wozu die derzeitige Rechtsetzung in den Parlamenten konträr verläuft. Wenn „alle Menschen“ vor dem Gesetz gleich sind, bedarf es keiner Erwähnung des besonderen Schutzes von mehreren geschlechtlichen Varianten, unterschiedlichen Herkunftsn usw., die einem Benachteiligungsverbot unterliegen. Der Auslegungsmaßstab einfacher Gesetze würde die Frage aufwerfen, welche Schlussfolgerungen z. B. daraus zu ziehen wären, dass in der langen Aufzählung der Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG der soziale Status nicht erwähnt wird. Verfassungsrechtlich findet dieser über das Sozialstaatsprinzip seine Berücksichtigung. Diese systemische Auslegung verdeutlichen die Autoren z. B. bei der Behandlung des gleichen Zugangs zu den Gerichten, der aus dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsgebot abgeleitet wird und in der Prozesskostenhilfe seine einfachgesetzliche Anwendung findet. Apropos Gerichte: Während die Partizipation der Bürger an Staatsgewalt im Bereich der Gesetzgebung und der exekutiven Einzelentscheidung durch Volksbegehren und -entscheid angesprochen wird, muss die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung mit einer einmaligen Erwähnung von Laien- und ehrenamtlichen Richtern bei der Aufzählung der unterschiedlichen Arten von Richtern bei der Gerichtsbesetzung auskommen. Insoweit ist Stoff für die 8. Auflage gegeben. (hl)

Uwe Volkmann: Volk revisited oder: Wer oder was trägt die Demokratie? Mit Kommentaren von Judith Froese und Christoph Bezemek. Tübingen: Mohr Siebeck 2025. VII, 111 S. (Fundamenta juris publici; 13) Print-Ausg.: ISBN 978-3-16-164795-6 € 19,00

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ regelt Art. 20 Abs. 2 GG in großer Schlichtheit und weist dem Volk die Aufgabe zu, Macht in allen drei Staatsgewalten durch Wahlen bzw. Abstimmungen sowie durch besondere Organe auszuüben. Wer aber ist „das Volk“? Als ethnischer¹ oder indigener² Begriff ist er sowohl durch Missbrauch als auch durch die internationale Entwicklung fragwürdig geworden. In Europa ist eine durch gleiche Abstammung definierte Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ohnehin mehr als schwierig. Völkerwanderungen, Kriege und Eroberungen, in jüngerer Zeit die mit

Industrialisierung und Globalisierung verbundenen Bewegungen einer großen Zahl von Menschen lassen eine Abgrenzung mit diesen Kriterien nicht mehr zu. *Volkmann* analysiert das „Volk“ in drei großen Kategorien als politischen und staatsrechtlichen Begriff sowie als inzwischen sinnentleertes formales Zurechnungssubjekt.

Politisch war das Volk Subjekt der Emanzipation, das Staats- zu Volksangelegenheiten erhob, dessen Einheit sich aber zugleich gegen andere Gruppen abgrenzte – nach außen gegen andere Nationen oder Völker, nach innen gegen Teile der eigenen Gesellschaft, die damit vom politischen Willen ausgeschlossen waren. **Staatsrechtlich** untersucht der Autor das Volk in verschiedenen Deutungsebenen:

- als mystischen Grund von Autorität zur Legitimation von Macht;
- in der Form des Gesellschaftsvertrages zur Verknüpfung von Volk und Souveränität als Subjekt der Selbstbestimmung;
- als politischen Akteur der Demokratie (die als Menschenrecht gelte), wobei sich die Frage stelle, warum das Wahlrecht nur Staatsangehörigen und nicht allen Bewohnern zustehe. Dem Leser drängt sich dabei der Gedanke auf, warum umgekehrt doppelt Staatsangehörige in einem Staat das Wahlrecht ausüben können, in dem sie seit langem nicht mehr wohnen, dessen Lebens- und politische Verhältnisse gleichwohl „aus der Ferne“ mitgestalten;
- als Allgemeinheit von Gleichen sowie als von allen Angehörigen befürwortete Einheit von Volk, Territorium und Herrschaftsgewalt.

Alle Teile sind philosophische bzw. rechtliche Reduzierungen, die unter den ökonomischen, technischen und globalen Veränderungen keine inhaltlich schlüssige Definition mehr bieten können. Der Begriff ist damit der Usurpation verschiedener Gruppen je nach Zweckmäßigkeit ausgesetzt. Als Ergebnis hält *Volkmann* fest, dass in die Homogenität, Einheit und Ganzheit früherer Tage kein Weg zurückführt, der Volksbegriff damit eher der Ab- und Ausgrenzung dient gegen Zugewanderte, alles Fremde, „die da oben“ oder sog. Eliten. Der Ersatz des „Volkes“ durch „Demokratische Gemeinschaft“ würde die Möglichkeit der Definition einer europäischen Zusammengehörigkeit bieten, ein von der Rechtsprechung des BVerfG entwickeltes „Recht auf Demokratie“ aber wieder zu einem individualistischen Verständnis führen, wodurch aus dem Blick gerate, dass demokratische Freiheiten – anders als private – nur im Zusammenwirken realisiert werden können.

Judith Froese greift den Ball auf, indem sie eine semantische Verschiebung des Volksbegriffs von der Schicksals- zur bloßen Rechtsgemeinschaft diagnostiziert. Sie knüpft an das aktuelle verfassungsrechtliche Verständnis des Volkes als *Staatsvolk* in gemeinsamer *Staatszugehörigkeit* an. Dieses setzt notwendig

1 Von Ethnie, einheitliche Kultur- und Lebensgemeinschaft.

2 Als indigen wird die ursprüngliche Bevölkerung eines Gebiets bezeichnet.